

So viel hingegen die Schäferei und übrige Hirten betrifft, sollen dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Meterl. Ehren langen Stock, damit sie für andere Hunde kennbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche so viel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hege oder Treibung ihrer Herde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Felderen angetroffen werden, soll derselbe nicht als kein von Unsern Fürstl. und andern Jägeren todt geschossen werden, und der Eigentümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Rthlr. Brüchtenstraf von demselben, dem in der Feldmark die Jurisdicition gehöhnet und zuschlägt, belegt; ansonsten aber, wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigentümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gesessen, mit ebendemselber Straf fällig ertheilen werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermann's Wissenschafe gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehöriger Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unser hochfürstl. Handzeichen, und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Geben auf Unsern Residenzschloß Neuhaus den 2. August, 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L. S.)

XL.

Verordnung  
wegen der von dem gemeinen Mann an die  
Juden auszustellenden Schulscheinen, und des mit  
ihnen zu treffenden Pferdehandels.

von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Ehru. Kund, und fügen biemit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen müssen, daß verschiedene Juden nicht nur auf allerley von geringen Leuten ausgestellte Schulscheine, wider die von Unsern nächsten Herrn Vorfahren gottsel. Andenkens in der erlassenen Justisordnung S. 27. enthaltene Vorschrift, Klage zu erheben fortfahren, sondern auch die Unwissenheit des gemeinen Manns vornehmlich bey Gelegenheit, da sie an demselben Pferde verkaufen, hintergehen, dadurch aber allerhand verderblich kostbare Rechtsweichäufigkeiten veranlassen.

So haben wir auf gehanenes Verlangen Unserer freuehöflichsten Landständen zu Abstellung dieses unleidlichen Unfugs hiermit gnädigst verbidden wollen, daß

Ec 2

i.

1. die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte Schulscheine sowohl, als auch alle andere zwischen denselben getroffene Verträge, welche entweder nicht gerichtlich, oder in Beyseyn glaubhafter Zeugen nicht errichtet sind, nichtig und ungültig seyn, und darauf in Zukunft von all Unsern Gerichten nichts erkannt, sondern der Jude damit schlechterdings abgewiesen werden solle; und so viel demnächst
2. den mit einem Juden zu schließenden Pferdehandel betrifft, soll derselbe auf keine andere Art für rechtsbeständtig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in den Städten in Beyseyn zweyer, Pferde haltenden Rathesverwandten, und auf den Dörfern in Beyseyn des Richters und Vorstechers vereinbart, der Kauffchilling festgesetzt, und in welchen Terminen solcher daat erlegt werden solle, wird verabredet seyn; gleichwie  
Wie nun
3. diese Vorschrift zu thun um deswillen nöthig befunden haben, damit der den Pferdehandel nicht verstehende Bürger und Bauer mit guten gesunden, starken und brauchbaren Pferden versorgt, über deren Mangel allerley kostbare Rechtsstreitigkeiten vermieden, der christliche Käufer mit dem Preise nicht übersezt, noch genöthigt werde, nebst dem Kauffchilling, und denen erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben von Korn, Hans, Flachs, Butter, Hörner, Eyer und vergleichem, auf einen straf-  
barem

baren Wucher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungüthig erklären, und dem Verkäufer bey 10 Rtl. Strafe verbiehen, zu versprechen, und anzugesuchen, also soll auch dem Juden, der nach vordemelte Art und Vorschrift einen Pferdehandel vollzogen zu haben, beweisen wird, zu dem Kauffchilling und den darauf verfallenden Zinsen, in so ferne solche in den verglichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholzen, und der Käufer mit seinen noch etwo vorzubringenden Einsreden zur besondern Ausführung verwiesen, in dem Fall aber,

4. wenn er nur blosserdings auf Verlängerung der einmal bedungenen Zahlungsfristen antragen würde, gar nicht gehöret werthen, denn weil er sich wegen ankauender Pferden, in Schulden zu sezen nicht bedarf, sondern den Ackerbau, auf eine weniger kostbare Art, mit Hornvieh zu betreiben, nach dem sloblichen Beyleispiel benachbarter Länder sich angelegen seyn lassen kann, so hat er sich auch selbst begummessen, wenn er wegen der unbezahlte gelassenen Pferdeschulden mit Kostsplitterlichen Executionen wird belegt werden.

Zu Jedermanns Wissenschaft soll diese Unsere Verordnung von den Kanzlen verlesen, und gehdrygen Orts öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers Hochs. Handzeichens, und nebengedrucktem geh. Kanzlen Insiegels. Liebenburg den 2ten Oct. 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof u. Fürst. (L.S.)